



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Ruth Waldmann, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayr, Michael Busch, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Florian Ritter, Diana Stachowitz SPD**

Haushaltsplan 2019/2020;

hier: Für ein inklusives Bayern jetzt – Barrierefreiheit im Gesundheits- und Pflegebereich

(Kap. 14 03 TG 77)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 14 03 (Gesundheitsversorgung) wird der Ansatz in der TG 77 (Barrierefreiheit im Gesundheits- und Pflegebereich) im Jahr 2019 von 100,0 Tsd. Euro um 200,0 Tsd. Euro auf 300,0 Tsd. Euro und im Jahr 2020 von 100,0 Tsd. Euro um 400,0 Tsd. Euro auf 500,0 Tsd. Euro angehoben.

Zusätzlich wird eine Verpflichtungsermächtigung von jeweils 800,0 Tsd. Euro ausgebracht.

Begründung:

Die zusätzlichen Mittel werden für ein Sonderinvestitionsprogramm zum barrierefreien Umbau und eine entsprechende Zertifizierung der bayerischen Krankenhäuser verwendet. Die von der Staatsregierung im Haushaltsplan vorgesehene „Untersuchung zum aktuellen Stand der Barrierefreiheit von bayerischen Plankrankenhäusern“ ist nicht erforderlich; die entsprechenden Mittel sollten besser in die Realisierung umfassender Barrierefreiheit in die Krankenhäuser fließen.

Nach Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention müssen die beteiligten Vertragsstaaten jegliche Maßnahmen für den Abbau von Barrieren in sowie einen barrierefreien Zugang zu allen medizinischen Einrichtungen gewähren. Der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention ist umfassend formuliert und beinhaltet auch die nicht sofort ersichtlichen Behinderungen. Derzeit ist das Prinzip der Barrierefreiheit in bayerischen Krankenhäusern noch nicht in diesem ganzheitlichen Sinne umgesetzt. Zwar verfügen annähernd 100 Prozent der Einrichtungen über einen stufenlosen Zugang und Aufzug sowie über eine ausreichende Anzahl an barrierefreien Toiletten im öffentlichen Raum. Sie entsprechen somit dem Art. 48 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Über konkrete Ausbauten im Krankenhausgebäude sagt dies jedoch wenig aus: Räume und Anlagen sollen hier nur im „erforderlichen Umfang“ und in „erforderlicher Anzahl“ (Art. 48 Abs. 3 BayBo) barrierefrei sein. Der Zugang zum Gebäude sollte aber nicht nur stufenlos sein, sondern auch über eine Führungsschiene für sehbehinderte und erblindete Personen sowie über eine Rampe, die die Steigung von sechs Prozent nicht übersteigt (DIN 18040-1), verfügen.

Des Weiteren sollte innerhalb des Gebäudes ein ausreichend ausgebildetes Blinden- und Fluchtwegleitsystem (z. B. mit taktilen Pfeilen und Symbolen) sowie Induktionsschleifen für Menschen mit Hörbehinderung vorhanden sein. Rutschfeste Fliesen sowie umfassend angebrachte Haltegriffe und ausreichend räumliche Bewegungsfreiheit im

Sanitätsbereich und den Patientenzimmern sollten ebenfalls in einen Zertifizierungskatalog aufgenommen werden. Ebenso wichtig sind ein ausreichend hoher Personalschlüssel sowie eine behinderungsspezifische Grundausbildung des bayerischen Krankenhauspersonals, um die Assistenz für Patienten mit Behinderung während ihres Krankenhausaufenthalts übernehmen zu können.

Die Zertifizierung wird von einem privaten Unternehmen nach einem transparenten Kriterienkatalog durchgeführt, der Zugänglichkeit, Ebenenbewältigung, Sicherheit, Bewegungsflächen, Informationsgestaltung und Kommunikationshilfe berücksichtigt. Verliehen wird das Prüfsiegel „Signet barrierefrei“ nach dem Grad der Umsetzung in drei Stufen.